

### Abwägungstabelle Stand: 15.02.2023

Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrensname:	Wolf-Huber-Straße, 2. Änderung
Verfahrensschritt:	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Zeitraum:	13.01.2023 - 13.02.2023

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten)</b> Erstellt am: 31.01.2023 Aktenzeichen: F2-4612-21-23-2	<p>Bereich Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange werden vom o.g. Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p> <p>Bereich Forstwirtschaft: Die Baugrenze wurde exakt so gewählt, dass die mächtige Fichte und die mächtige Lärche, die rund 6 m - 7 m nördlich der nördlichen Grundstücksspitze des Baugrundstücks auf dem städtischen Grundstück mit der Fl.-Nr. 79 stocken, im Falle eines Baumwurfereignisses keinen größeren Schaden am geplanten Wohngebäude verursachen können. Weil jedoch Sachschäden durch Baumfall am Baugrundstück nicht ausgeschlossen werden können (die beiden o.g. Bäume weisen z.B. eine gewisse Neigung in Richtung zum Baugrundstück auf), wurde folgerichtig die Ziffer "10. Haftungsverzichtserklärung" in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes mit aufgenommen.</p> <p>In der Begründung ist unter Ziffer "7.1. Arten und Lebensräume" i.V.m. Ziffer "8.Grünordnung" sinngemäß ausgeführt, dass "die beiden bestehenden Fichten im Nordwesteck des Baugrundstücks als Nist- und Nahrungsplatz für Vögel und Eichhörnchen erhalten bleiben müssen". Aufgrund der relativ geringen Dimension dieser beiden Fichten geht von diesen aktuell noch keine hohe Baumfallgefahr für das geplante Wohngebäude aus. Da die Dimensionen dieser beiden Fichten in den nächsten Jahrzehnten erheblich zunehmen werden, sollte dem Grundstückseigentümer zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, dass er zum gegebenen Zeitpunkt nach Rücksprache mit der Stadt Passau diese beiden Fichten köpfen/kappen darf. Durch eine solche Maßnahme kann die Stabilität der betroffenen Bäume deutlich erhöht und die Baumfallgefahr erheblich reduziert werden, ohne dass dabei der ökologische Wert dieser Bäume verloren geht.</p> <p>Weitere forstfachliche Belange werden durch das Bauleitplanverfahren " nicht berührt.</p> <p>AELF-PA-F2-4612-21-23-2 (Passau Wolf Huber Straße) (s_1675161609_aelf-pa-f2-4612-21-23-2__passau_wolf_huber_strasse_.pdf)</p>	<p>Stellungnahme bzw. Hinweis wird zur Kenntnis genommen bzw. durch Aufnahme in den Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.</p>

<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft</b>	-	-
<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung)</b>	-	-
<b>Bayernwerk AG, Vilshofen</b> Erstellt am: 25.01.2023 Aktenzeichen: Bebauungsplan "Wolf-Huber-Straße, 2. Änderung", Gmkg. Haidenhof Datum: 13.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren,  zur o. g. Beteiligung teilen wir ihnen mit, dass die Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich keine Versorgungsleitungen betreibt bzw. dort kein Netzbetreiber ist.  Bitte wenden sie sich an die Stadtwerke Passau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Bund Naturschutz (Ortsgruppe Passau</b> Erstellt am: 20.01.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Stellungnahme des BN OG Passau Der BN OG Passau hält nur ein Haus direkt an der Straße ohne Terrassen für sinnvoll: Es handelt sich um einen Steilhang: Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern für Terrassen bedeuten massive Eingriffe in den Steilhang, verkleinern das Grün, schädigen so das lokale Klima und führen zu einer Verkleinerung der grünen Abschirmung des darunterliegenden Spielplatzes, der sowieso von allen Seiten durch Bebauung eingequetscht ist.	Die genannten Punkte wurden bereits im Bplan berücksichtigt. Es wird eine ausreichend große Gartenfläche gefordert, welche in ihrer natürlichen Topografie nicht verändert werden darf. Stützmauern sind ausschließlich in den Nebenbaugrenzen zulässig. Die Interessen zwischen Nachverdichtung und Grün Erhalt sind bereits sorgfältig abgewogen. Der Spielplatz wird durch diese Bebauung nicht beeinträchtigt, wenn dann erfreulicherweise belebt.
<b>Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk</b>	-	-
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk- Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)</b> Erstellt am: 10.02.2023 Aktenzeichen: DT-Technik_T- BM_T-NAB_2022	Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die Beteiligung. Wir betreiben derzeit in dem gekennzeichneten Bereich keine Richtfunkstrecke. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.  Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <a href="http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik">www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik</a>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12</b>	-	-
<b>Energie Südbayern GmbH (Regional Center Arnstorf)</b> Erstellt am: 13.01.2023 Aktenzeichen: ss	Sehr geehrte Damen und Herren,  wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	<p>Leitungen der Energienetze Bayern GmbH &amp; Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,</p>	
<p><b>Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)</b> Erstellt am: 16.01.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>Freiwillige Feuerwehr Passau (Stadtbrandinspektion)</b> Erstellt vonam: 26.01.2023 Aktenzeichen: SBR_20230126_Wolf_Huber_Strasse</p>	<p>in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.</li> <li>2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Ein ggf. darüber hin-aus gehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen.</li> </ol> <p>Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 48 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 800 l/min).</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge ist</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird soweit im Bauleitplanverfahren möglich berücksichtigt, im Übrigen Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</li> <li>2. Laut Stadtwerken kann die Löschwassermenge von 48 m³/h für 2 Stunden gewährleistet werden. Entsprechender Passus auch in Bplan und Begründung enthalten.</li> </ol>

entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen.

Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem "Umkreis" (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über "unüberwindbare" Hindernisse hinweg. Es gilt die Strecke, auf die Schläuche durch die Feuerwehr ungehindert verlegt bzw. ausgebracht werden können.

Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasser-entnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken - abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) - nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.

Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.

3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell-flächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12

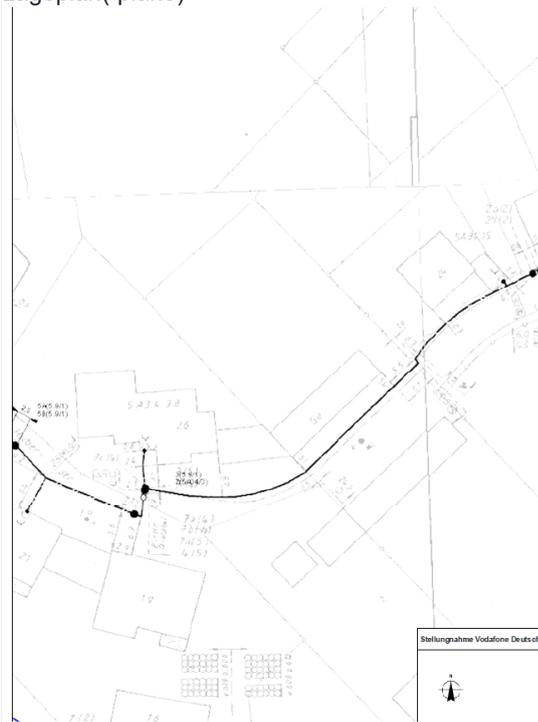
3. Wird soweit im Bauleitplanverfahren möglich berücksichtigt, ist im Übrigen Gegenstand des



	<p>ausgegangen werden:</p> <p>Faktor Zeitansatz Bemerkungen  Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom  Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung  der Freiwilligen Feuerwehr Passau - Lz.  Hauptwache  Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die  ehrenamtlichen Einsatz-kräfte der Hauptwache  zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Ein-  satzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter  brauchen.  Anfahrzeit Ca. 2 Minuten Zeit vom Verlassen der  Hauptwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca.  1,5 km innerorts)  Summe Ca. 8 Minuten</p> <p>Vorliegend käme man somit im Fall einer  angenommenen (durchschnittlichen!) An-  fahrts-geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer  dürften wohl weniger sein - zu der vorläufigen  Einschätzung, dass die Hilfsfrist eingehalten wird.</p>	
<p><b>Industrie- und Handelskammer  für Niederbayern (in Passau)</b>  Erstellt am: 09.02.2023</p>	<p>zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine  Informationen vor, die gegen die Planungen  sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind  keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen  bereits eingeleitet, die für die städtebauliche  Entwicklung und Ordnung des Gebietes  bedeutsam sein könnten.  Freundliche Grüße  i. A.</p>	<p>Die Stellungnahme wird  zur Kenntnis genommen.  Es ist keine Abwägung  erforderlich.</p>
<p><b>Kabel Deutschland GmbH,  Nürnberg</b> Erstellt am: 13.02.2023  Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p> <p>Zeichen: Netzplanung,  Stellungnahme Nr.: S01229539</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom  13.01.2023.</p> <p>Im Planbereich befinden sich  Telekommunikationsanlagen unseres  Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden  Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf  hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung  zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut  und vorhandene Überdeckungen nicht verringert  werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung  unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich  werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor  Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-  Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und  Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die  notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf.  (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen)  die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer</p>	<p>Stellungnahme wird an  Bauherren /  Vorhabensträger zur  Berücksichtigung  weitergeleitet bzw. ist vom  Bauwerber im Rahmen der  Ausführung zu  berücksichtigen.</p>

Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:  
Lageplan(-pläne)



Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom  
13.01.2023.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH

	<input type="checkbox"/> Zeichenerklärung Vodafone GmbH <input type="checkbox"/> Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
<b>Polizeipräsidium Niederbayern (PI Passau)</b>	-	-
<b>Regierung von Niederbayern (Landesplanung)</b> Erstellt am: 09.02.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung zu schaffen. Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht negativ berührt. Es sind daher keine Bedenken einzubringen oder Anmerkungen zu machen.	Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
<b>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern</b> Erstellt, am: 07.02.2023 Aktenzeichen: 4622.26_38-4-8-2	Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, beigefügtes Schreiben des Bergamtes zur Kenntnis zu nehmen. Die Übermittlung der Stellungnahme erfolgt ausschließlich digital. Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.01.2023 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamtes Südbayern keine Einwendungen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans "Wolf-Huber-Straße" bestehen. Bergrechtliche Belange werden durch die Maßnahme nicht berührt. Von der weiteren Beteiligung des Bergamtes im Verfahren kann folglich abgesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Regionaler Planungsverband, Donau Wald</b> Erstellt am: 09.02.2023 Aktenzeichen: Stellungnahme	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen (siehe Anhang).  Keine Einwendungen. Anlagen Stellungnahme Passau-Wolf-Huber-Str (s_1675933093_stellungnahme_passau-wolf-huber-str.pdf)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau</b> Erstellt am: 07.02.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Das Gebiet liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundesstraße. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen daher keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau (Stadt Passau)</b> Erstellt am: 07.02.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Der Abstand von den Garagen zum Gehweg soll 5 m betragen. Begründung: Die Parkenden Fahrzeuge vor der Garage, stehen alle mit dem Heck auf dem	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Änderung wurde folgendermaßen in den

	<p>Gehweg und blockieren diesen.</p>	<p>Bplan aufgenommen: Garagen nur innerhalb der Baugrenze. In der Baugrenze für Nebenanlagen sind lediglich offene Carports oder Stellplätze zugelassen.</p>
<p><b>Stadt Passau: Dst. 470 - Umweltschutz und Klima</b> Erstellt am: 13.02.2023 Aktenzeichen: 470-CSt</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einbindung in die oben genannte Planung.</p> <p>Obwohl eine Nachverdichtung aus Sicht des Klimaschutzes oftmals erstrebenswert ist, stehen derartige Planungen aufgrund von neu versiegelten Flächen, Verdichtung von innerstädtischen Bereichen und Verlust von Grün- bzw. Waldflächen auch oft im Gegensatz zu den Interessen des Klimaschutzes. So ist es im Hinblick auf die mikroklimatische Wirkung (kühleres Umland im Vergleich zu versiegelten Flächen, Frischluftschneisen, Frischluftentstehung, Verbesserung der Luftqualität) auch im innerstädtischen Bereich erstrebenswert, zusammenhängende (Grün- und )Waldflächen, welche sich im Bereich der geplanten Fläche vorfindet, zu erhalten. Auch auf die Bevölkerung hat dieser Erhalt aufgrund der positiven gesundheitlichen Aspekte und Naherholungsmöglichkeiten nur positive Effekte. Zusätzlich fungiert die bewaldete Fläche in Steillage, wie hier im Planungsgebiet, auch als Schutz vor erhöhtem Oberflächenabfluss, da die bereits vorhandene Vegetation das Wasser aufnehmen und verzögert abgeben kann. Aufgrund der immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ist es wünschenswert derartige Flächen von Bebauung oder anderweitiger Versiegelung frei zu halten.</p> <p>Nachstehend werden für die Planung und das Vorhaben folgende zusätzliche Hinweise und Anregungen in Hinblick auf den Klimaschutz aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Grundsätzlich sind energieeffizientes Bauen und stromeffiziente Ausstattung für einen geringen Energiebedarf zu empfehlen.</li> <li><input type="checkbox"/> Neben dem Einbau von Energiesparlampen und Energiesparhaushaltsgeräten, ist der Einbau einer Gebäude- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ratsam.</li> <li><input type="checkbox"/> Für eine ökologische und zukunftsorientierte Wärme- und Stromversorgung wird empfohlen, erneuerbare Energien zu nutzen. Dadurch wird nicht nur ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sondern es kann auch eine gewisse Unabhängigkeit und Autarkie erreicht werden.</li> <li><input type="checkbox"/> Hier erfolgt zudem der Hinweis, dass vom BMWK eine Vorgabe angedacht wird, dass ab</li> </ul>	<p>Die Stadt Passau ist angehalten, neuen Wohnraum auszuweisen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung. Die Lage an 3 Flüssen sowie Topografie der Stadt machen es äußerst schwer, neue Grundstücke zu erschließen – zudem sollen Grundstücke im Außenbereich möglichst geschont werden - weshalb gerade die innerstädtische Nachverdichtung notwendig ist. Den Eingriffen in Natur und Landschaft wurde mit dem Grünordnungsplan Rechnung getragen.</p> <p>Die genannten Hinweise sind bereits im Bplan enthalten. Die Förderung der klimafreundlichen Mobilität wurde ergänzt</p>

2024 jeder neu einzubauende oder auszutauschende Wärmeerzeuger sowohl im Neubau als auch im Bestand (Wohn- und Nichtwohngebäude) mindestens 65 % Erneuerbare Energien nutzen muss.

- Eine aktive Sonnenenergienutzung durch Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung sowie für Stromerzeugung und -nutzung (Photovoltaik) wird ausdrücklich empfohlen. Hier wird neben der Anbringung an geeigneten Dächern, auch auf die Anbringung an Fassaden sowie auf die Kombinierbarkeit von Gründächern und PV-Modulen hingewiesen. Diesbezüglich sowie zum Thema klimafreundliches und nachhaltiges Bauen wird dem Bauherren geraten, sich entsprechender Informationsangebote und staatlicher Förderungen zu bedienen.
- Um sowohl Heiz- als auch Kühlprozesse und dadurch einhergehend Energieverbräuche so gering wie möglich zu halten, sollten die Gebäude und Anordnung der Räume und Fenster sinnvoll ausgerichtet werden. Neben dem verzögerten Oberflächenwasserablauf, dem Schwammeeffekt und die positive Wirkung auf das Mikroklima und die Artenvielfalt fungieren Gründächer zudem im Winter als Wärmedämmung und im Sommer als Hitzeschutz.
- Damit Kühlprozesse bzw. Klimageräte nicht notwendig sind, sind Sonnenschutzeinrichtungen an Fenstern/Glaselementen und Fassaden zu empfehlen.
- Um die Ressource Wasser zu schonen, ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Empfehlenswert ist der Einbau von Zisternen, die Nutzung von Grauwasser und der Einbau von wassersparenden Technologien.
- Es wird empfohlen, neu versiegelte Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und wenn möglich Flächen zu entsiegeln bzw. versickerungsfähig zu gestalten. Dadurch wird der Anfall von Oberflächenwasser so gering wie möglich gehalten und der Grundwasserhaushalt positiv beeinflusst.
- Nicht nur aufgrund der Versickerungsmöglichkeit, des positiven Einflusses auf den regionalen Wasserhaushalt sowie Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna sind Grünflächen und Flächen für Anpflanzungen anzuraten. Grünflächen, und insbesondere Anpflanzung von Bäumen, sorgen für eine positive Auswirkung des Mikroklimas, wie Verbesserung der Luftqualität als auch Abkühlung der Umgebungsluft. Letzteres ist vor allem in (dicht) bebauten Gebieten essentiell und trägt zum Wohlbefinden der Bewohner, insbesondere in Anbetracht der vermehrt aufkommenden Hitzeperioden, erheblich bei.
- Die Verwendung von nachhaltigen, ökologischen und regionalen Baustoffen ist in Hinblick auf die Ressourcenschonung ratsam. Dabei sollte auch die für die Herstellung

	<p>notwendige Energie und der gesamte Lebenszyklus (graue Energie) der benötigten Materialien bzw. des gesamten Gebäudes bedacht und betrachtet werden. Eine schadstofffreie Herstellung, die Wiederverwendbarkeit der Materialien und die sozialen (Arbeits-)Bedingungen sollten ebenfalls bedacht werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Zusätzlich sollte mit Hilfe von Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für (Lasten-)Fahrräder den Bewohnern klimafreundlichere Mobilität zugänglicher gemacht werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<b>Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210</b> Erstellt am: 13.01.2023 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450</b> Erstellt am: 20.01.2023 Aktenzeichen: 450 - Bie	<p>Folgende Änderungen beim Punkt Empfehlungen sind vorzunehmen:</p> <p>Bei der Anordnung von Regenwasserrückhaltungen handelt es sich um eine Pflicht und nicht um eine Empfehlung. Bei einer Empfehlung einer Regenwasserrückhaltung wird seitens des Planers oder Bauantragstellers oft von einer Freiwilligkeit für die Berücksichtigung einer RW-Rückhaltung ausgegangen. Von daher ist der Punkt "- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken" nicht als Empfehlung darzustellen, sondern als Hinweis.</p> <p>Ansonsten keine weiteren Einwände.</p>	Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Korrektur wird vorgenommen.
<b>Stadt Passau: Stadtplanung</b> Erstellt am: 07.02.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>1. In der Legende:</p> <p><input type="checkbox"/> Anstelle von private Grünfläche anlegen bitte festsetzen: Begrünte Gartenfläche anlegen</p> <p><input type="checkbox"/> Die GFZ sollte mit 0,8 gewählt werden, da die Baugrenzen sowie die Festsetzung der Zahl der</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bplan bis auf folgende Punkte berücksichtigt:</p> <p>GFZ von 1,0 kann beibehalten werden, da auch der rechtsverbindl.</p>



<b>Dst. 470</b>		
<b>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520</b>	-	-
<b>Stadttheimatpfleger</b>	-	-
<b>Stadtwerke Passau GmbH</b>	-	-
<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG - Nürnberg</b>	-	-
<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Dienstort Passau)</b> Erstellt am: 10.02.2023 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-1406/2023	<p>Niederschlagswasser: Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es soll deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen, nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.</p> <p>Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggfs. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.</p> <p>Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Bodengutachten, welches die Versickerung des Regenwassers auf dem Baugrundstück ausschließt, liegt bereits vor. Weitere Sickertests sind nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt nicht notwendig.</p> <p>Die weiteren Entwässerungsplanungen sind im Zuge des Einzelbauvorhabens mit der Dienststelle Stadtentwässerung abzustimmen.</p>
<b>Zweckverband Abfallwirtschaft (Donau-Wald)</b> Erstellt am: 17.01.2023 Aktenzeichen: III/S	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt über die Wolf-Huber-Straße.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ist vom Vorhabenträger selbst zu berücksichtigen.</p>

optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) am Grundstück und für die Bereitstellung zur Leerung ist vorzusehen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung